



***Müritz-
Wasser-/Abwasser-
zweckverband***

*Ernst-Alban-Straße 2, 17192 Waren (Müritz)
Telefon (03991) 185-0, Telefax (03991) 185-112*

***Beitragssatzung
Abwasser***

Stand: November 2013

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigung und den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse des Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverbandes (Abwasserbeitragsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V 2007, S. 410); des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833); des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 759, 765) und der Verbandssatzung des Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverbandes vom 14.09.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.11.2011 wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Müritz-Wasser-/Abwasser-zweckverbandes vom 21.11.2013 folgende Satzung erlassen.

I.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband, nachstehend „Verband“ genannt, betreibt die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung des Verbandes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeitrag) und
 2. Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse.

II. Beiträge

§ 2 Grundsatz der Beitragserhebung

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Leistungen und Zuschüsse Dritter abgedeckt ist, zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung seiner öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Beiträge.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für die Herstellung oder Beseitigung der Grundstücksanschlüsse gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 2.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage des Verbandes angeschlossen sind bzw. werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der jeweiligen Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird für die bevorteilte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Art und des Maßes der Bebaubarkeit bzw. Nutzung des Grundstückes nach einem nutzungsbezogenen Vollgeschossmaßstab errechnet. Der Maßstab für die Erhebung von Beiträgen ergibt sich aus der Multiplikation der anrechenbaren Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor, der sich aus der Zahl der nach Absatz 2 gewichteten Vollgeschosse ergibt.
- (2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird für Grundstücke, die mit einem Vollgeschoss bebaut oder bebaubar sind, die nach Absatz 3 maßgebliche Grundstücksfläche mit 100 % berechnet (Nutzungsfaktor 1,0); für jedes weitere Vollgeschoss werden jeweils weitere 60 % der Grundstücksfläche (Nutzungsfaktor 0,6) in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses oder, wenn kein darunter liegendes Geschoss vorhanden ist, zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischenböden und Zwischendecken, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung von Satz 1 unberücksichtigt. Bei Gebäuden, die vor dem 30.04.1994 entsprechend den Anforderungen bisherigen Rechts errichtet wurden, müssen die Mindesthöhen gemäß Satz 1 nicht erreicht werden.

- (3) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt
 1. bei Grundstücken, die ganz im Bereich eines Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen B-Planes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen B-Planes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes oder des vorhabenbezogenen B-Planes, und zusätzlich auch die Fläche, die außerhalb des B-Plangebietes oder des vorhabenbezogenen B-Planes liegt, soweit diese unter Berücksichtigung des nach Ziffer 3 festgelegten Höchstmaßes ermittelte Fläche baulich oder gewerblich genutzt werden kann,
3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 des Baugesetzbuches) die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn das Grundstück baulich oder gewerblich genutzt werden kann oder genutzt wird, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der jeweiligen Straße angrenzenden Grundstücksseite und einer im Abstand von 35 m dazu „gezogenen“ Parallele. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Parallelen. Dieser Abstand wird vom Ende der Zuwegung an gemessen,
4. bei Grundstücken, die über die sich nach Ziffer 2 und 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Ziffer 3 der der jeweiligen Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im senkrechten Abstand gezogenen Parallele hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht. Die maßgebliche Tiefe wird von der hintersten Grenze der übergreifenden Nutzung bestimmt, die von der Parallele tangiert wird,
5. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Gebäude, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die unter Berücksichtigung des Nutzungsfaktors nach Absatz 4 ermittelte bevorteilte Fläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand zu den Außenwänden der Gebäude verlaufen. Wird durch diese Zuordnung die Grundstücksfläche überschritten oder überschneiden sich mehrere Zuordnungsflächen, werden die Überschreitungs- oder Überschneidungsflächen den anderen Abstandsflächen um das angeschlossene Gebäude herum gleichmäßig zugeordnet. Kommt es beim nachträglichen Anschluss eines Gebäudes zu einer Überschneidung, ist den Abstandsflächen dieses Gebäudes außerhalb der Überschneidung die Überschneidungsfläche gleichmäßig zuzuordnen,
6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B.: Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 v. H. der Grundstücksfläche,
7. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof, Sportplatz, landwirtschaftliche Fläche oder Grünfläche festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die Regelungen zu Ziffer 5 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan oder ein vorhabenbezogener Bebauungsplan besteht, die im Bebauungsplan oder im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt bzw. vorgesehen ist, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet, sonst abgerundet werden. Ist in einem B-Plan oder vorhabenbezogenen B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht, jedoch sowohl die höchstzulässige Gebäudehöhe als auch die höchstzulässige Baumassenzahl bestimmt, ist die höchstzulässige Gebäudehöhe maßgeblich,
3. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
4. die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Ziffer 1 oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Ziffer 2 überschritten werden,
5. soweit kein Bebauungsplan oder vorhabenbezogener Bebauungsplan besteht oder soweit in einem solchen Plan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die höchstzulässige Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe bestimmt sind
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand der die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre.
6. Bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.
7. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
8. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,6 geteilte Gebäudehöhe, wobei nach kaufmännischen Regeln auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet wird.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für den Schmutzwasserbeitrag beträgt 2,00 € je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 EGBGB belastet, ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, frühestens jedoch mit dem Inkraft-Treten der ersten wirksamen Satzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung und Genehmigung des Anschlusses durch den Zweckverband.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch 80 % der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 6 gilt entsprechend. Eine Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Der vorausgeleistete Betrag wird nicht verzinst.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Entsprechendes gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Schmutzwasserbeitrags durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

III. Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 11 Gegenstand des Kostenerstattungsanspruchs für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Anschaffung und Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses sind dem Verband nach Einheitssätzen zu erstatten. Diese werden ermittelt unter Zugrundelegung der dem Verband für Anschlüsse dergleichen Art üblicherweise durchschnittlich erwachsenden Aufwendungen und Kosten. Bei der Bildung der Einheitssätze und der Berechnung des Kostenerstattungsanspruches gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.
- (2) Der Einheitssatz gemäß Absatz 1 beträgt für
 - a) Grundstücksanschluss Schmutzwasser Freigefälle:
 - 1) Anschlusskanal 180,00 €/m
 - 2) Einbindung in Hauptkanal 1.010,00 €/Stk
 - 3) Revisionschacht bis 2,0 m Tiefe (Kunststoff, DN 400) 540,00 €/Stk
 - 4) Revisionschacht über 2,0 m Tiefe (Beton, DN 1000) 1.650,00 €/Stk
 - b) Grundstücksanschluss Schmutzwasser Druckentwässerung:
 - 1) Anschlussleitung 100,00 €/m
 - 2) Einbindung in Hauptleitung 1.170,00 €/Stk
 - c) Grundstücksanschluss Niederschlagswasser Freigefälle:
 - 1) Anschlusskanal 170,00 €/m
 - 2) Einbindung in Hauptleitung 1.020,00 €/Stk
- (3) Beantragt der Grundstückseigentümer die Herstellung eines zusätzlichen Grundstücksanschlusses oder wird die Herstellung eines solchen nach einer Teilung eines Grundstückes, auf dem bereits ein Grundstücksanschluss hergestellt worden ist, erforderlich oder erfolgt eine vom Grundstückseigentümer beantragte Veränderung des ersten Grundstücksanschlusses, so sind die Aufwendungen für die Herstellung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Entsprechendes gilt für eine vom Grundstückseigentümer beantragte Veränderung eines derartigen Grundstücksanschlusses.
- (4) Wird die Beseitigung eines Grundstücksanschlusses im Sinne der Absätze 1 oder 3 erforderlich bzw. beantragt der Grundstückseigentümer eine solche, so sind die dafür erforderlichen Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (5) Der Erstattungsanspruch gilt als Abgabe im Sinne des § 1 KAG-MV, dessen Regelungen entsprechend gelten; die Regelungen dieser Satzung, insbesondere auch die §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Erstattungsanspruch gemäß § 11 entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses bzw. bei Beseitigung mit der Beendigung der Maßnahme.

- (2) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

IV. Sonstige Vorschriften

§ 13 Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Beitrags- und Kostenerstattungspflichtigen und deren Vertreter haben dem Verband bzw. seinen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge und Kostenerstattungsansprüche erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen. Die Beitrags- und Kostenerstattungspflichtigen und ihre Vertreter haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu ihren Räumen und allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage zu gestatten, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge und Kostenerstattungsansprüche erforderlich ist.
- (3) Die Beitrags- und Kostenerstattungspflichtigen haben es zu dulden, dass sich der Verband bzw. die von ihm Beauftragten die zur Abgabefestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Namen, Anschriften und Verbrauchsdaten) von Dritten mitteilen bzw. Datenträger übermitteln lassen.

§ 14 Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung, soweit eine Auflassung nicht erfolgt, einen Monat ab Eintragung in das Grundbuch, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Beiträge oder Kostenerstattungsansprüche beeinflussen, so hat der Beitrags- und Kostenerstattungspflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Ziffer 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 13 dieser Satzung seinen Auskunfts-, Mitteilungs- oder Duldungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt,
 2. entgegen § 14 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 3. entgegen § 14 Abs. 2 die vorhandenen Anlagen bzw. deren Schaffung, Änderung oder Beseitigung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt,
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,- geahndet werden.

§ 16 Beauftragung Dritter

Der Verband kann für die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben die Stadtwerke Waren GmbH in Anspruch nehmen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeitragssatzung vom 26.11.2003 außer Kraft.

Waren (Müritz), 21. November 2013


Berthold Schulz
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Waren (Müritz), 21. November 2013


Berthold Schulz
Verbandsvorsteher

